Stadt Raguhn-Jeßnitz Raguhn-Jeßnitz, 18.09.2026
Amt: Bauamt Kurzzeichen SB: Herr Markgraf
Az.:

BESCHLUSSVORLAGE NR. **117-2026**

Vorgesehene Beratungsfolge	Sitzung am:	Behandlung des TOP		Abstimmung			
		öffentlich	nichtöffentlich	Anw	Ja	N	E
Haupt- und Finanzausschuss	**14.10.2026**	☒	☐	**6**	**5**	**0**	**0**
Stadtrat	**02.12.2026**	☒	☐	**0**	**0**	**0**	**0**

GEGENSTAND: Antrag der CDU-Fraktion: Kostenübernahme zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners

---

Kurzdarstellung des Sachverhaltes: Die CDU-Fraktion des Stadtrates hat mit Datum vom 17.08.2026 einen Antrag auf Mittelbereitstellung im Haushaltsjahr 2027 zur Bekämpfung bzw. Beseitigung des Eichenprozessionsspinners (EPS) auf dem Grundstück Gemarkung: Raguhn; Flur: 5; Flurstück: 139 gestellt. Dieser Antrag ist aus folgenden Gründen rechtswidrig und deshalb abzulehnen:

Das Grundstück steht im Eigentum der Stadt Raguhn-Jeßnitz, ist jedoch mit einem Erbbaurecht zugunsten der Schützengilde „Schloß Libehna“ Raguhn 1832 e. V. (Erbbauberechtigte) belastet. Für die Beurteilung der Kostentragung ist daher neben den gesetzlichen Bestimmungen der bestehende Erbbaurechtsvertrag maßgeblich.

Gemäß § 1 Abs. 4 i. V. m. § 5 des Erbbaurechtsvertrages vom 08. Juli 1997 zwischen der Stadt Raguhn und der Schützengilde „Schloß Libehna“ 1832 e.V. erstreckt sich das Erbbaurecht auf das gesamte Grundstück. Alle öffentlichen und privaten Lasten / Abgaben sind von der Erbbauberechtigten zu tragen.

Der Erbbauberechtigten obliegen damit sämtliche Pflichten, insbesondere in Bezug auf die Verkehrssicherungspflicht gemäß § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sowie die Instandhaltung und das Tragen öffentlicher und privatrechtlicher Lasten. Die Erbbauberechtigte ist vertraglich verantwortlich für die Unterhaltung, Pflege und Bewirtschaftung des Erbbaugrundstücks sowie der darauf befindlichen Anlagen, einschließlich der fest mit dem Boden verbundenen Bäume und Sträucher. Zu diesen Aufgaben gehören grundsätzlich auch erforderliche Gefahrenabwehrmaßnahmen, wie die Bekämpfung oder Beseitigung eines EPS-Befalls.

Eine Kostenübernahme oder Mittelbereitstellung durch die Stadt Raguhn-Jeßnitz für das Haushaltsjahr 2027 kommt im vorliegenden Fall nicht in Betracht, da hierfür eine entsprechende rechtliche oder vertragliche Grundlage fehlt. Sie wäre daher rechtswidrig.

Die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung bzw. Bekämpfung des EPS-Befalls sind daher grundsätzlich durch den Erbbauberechtigten eigenverantwortlich und auf eigene Kosten zu veranlassen. Aufgrund der gesundheitsschädigenden Wirkung der Brennhaare des Eichenprozessionsspinners wird empfohlen, die Arbeiten weiterhin durch ein hierfür geeignetes und entsprechend ausgerüstetes Fachunternehmen

durchführen zu lassen.

Gesetzliche Grundlagen: § 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), § 823 BGB

Finanzielle Auswirkungen: **Ja**

Produkte / Kostenstellen	im laufenden HH-Jahr **€**	Folgejahr/e **€**
554100.52210000	**0,00**	**2246,13 €** (bei Ablehnung des Beschlussvorschlages)

BESCHLUSS-VORSCHLAG: Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz lehnt den Antrag der CDU-Fraktion vom 17.08.2026 zur Mittelbereitstellung im Haushaltsjahr 2027 zwecks Bekämpfung bzw. Beseitigung des Eichenprozessionsspinners (EPS) auf dem Grundstück Gemarkung: Raguhn; Flur: 5; Flurstück: 139, das von der Schützengilde „Schloß Libehna “ Raguhn 1832 e. V. durch Erbbaupachtvertrag genutzt wird, ab.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

Mitgliederzahl: 21
Anwesende Mitglieder: _____ davon Mitwirkungsverbot (§ 33 KVG LSA): ____
Ja-Stimmen _____
Nein-Stimmen _____
Enthaltungen _____